

Rippach-Poserna nach Plagwitz einerseits und nach Markranstädt andererseits, über welche der unter ○ dem Königlichen Dekrete Nr. 17 beigedruckte Staatsvertrag vom 18. November 1892 das Nähere ergibt.

Mit Rücksicht auf die für unsere dortigen heimathlichen Verhältnisse in wirtschaftlicher Beziehung allgemein dadurch zu erwartenden Vortheile, wie angesichts der Erklärung der Königlichen Staatsregierung, daß eine erhebliche Beeinträchtigung der diesseitigen sächsischen Eisenbahninteressen nicht zu befürchten steht — empfiehlt die Deputation sich mit Herstellung der unter IV genannten Linie, so weit sie sächsisches Staatsgebiet betrifft, einverstanden zu erklären.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

„zur Herstellung der in das sächsische Staatsgebiet fallenden Strecken einer normalspurigen Eisenbahn von Rippach-Poserna nach Plagwitz einerseits und Markranstädt andererseits das Einverständniß zu erklären und die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, daß sie zur Erbauung dieser Strecken und der dabei für erforderlich zu erachtenden Anschlußgleise der Königlich Preussischen Staatsregierung die Expropriationsbefugniß ertheile.“

Dresden, am 19. Februar 1894.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Pels.
Sahrer von Sahr. Hultsch. Thieme. von Fink, Berichterstatter.
von Zejschwitz.